
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	12.09.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	19.12.2000
-------	------------

1. Auf die Revisionen der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Aachen vom 12. September 2000 geÄndert: Die Bescheide der Beklagten vom 11. November 1999 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 6. April 2000 und der Berichtigungsbescheide vom 8. Dezember 2000 werden insoweit aufgehoben, als sie die KlÄgerin fÄ¼r die Zeit ab 1. Juli 1999 in der Versicherungsstufe F 12 0 in eine hÄ¼here als die Beitragsstufe fÄ¼r beitragspflichtige Einnahmen bis zu einem Drittel der monatlichen BezugsgrÄ¼e einstufen. Die Leistungsklage wird als unzulÄssig abgewiesen. 2. Im Ä¼brigen werden die Revisionen der Beklagten zurÄckgewiesen. 3. Die Beklagten haben der KlÄgerin die auÄergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten. Im Ä¼brigen sind auÄergerichtliche Kosten des Rechtsstreits nicht zu er- statten.

GrÄ¼nde:

I

Streitig ist die HÄ¼he der BeitrÄge zur freiwilligen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung.

Die 1965 geborene KlÄxgerin ist freiwilliges Mitglied der beklagten Krankenkasse (Beklagte zu 1) und als solches Pflichtmitglied der beklagten Pflegekasse (Beklagte zu 2). Ihre beiden 1991 und 1992 geborenen Kinder sind bei den Beklagten familienversichert. Die KlÄxgerin und ihre Kinder beziehen seit Ende 1998 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Im Januar 1999 lag der Sozialhilfebedarf fÄ¼r die gesamte Familie unter der gesetzlichen Mindesteinnahmengrenze. Die Beklagten stuften die KlÄxgerin mit zwei Bescheiden vom 20. Januar 1999 mit Wirkung ab 1. Januar 1999 in die Versicherungsklasse F 12 0, Beitragsstufe 04 fÄ¼r Mitglieder mit beitragspflichtigen Einnahmen bis 1.470 DM (ein Drittel der monatlichen BezugsgrÄ¼e) ein. Der monatliche Beitrag zur Krankenversicherung betrug 195 DM und zur Pflegeversicherung 25 DM.

Im Februar 1999 zog die KlÄxgerin mit ihren Kindern in eine Mietwohnung nach Aachen; die nunmehr hÄ¼here Sozialhilfe wird von der Stadt Aachen gezahlt. Die laufenden Hilfen zum Lebensunterhalt betrugen fÄ¼r die KlÄxgerin ab Juli 1999 monatlich 765,80 DM (Regelsatz 547 DM, Mehrbedarfszuschlag wegen Alleinerziehung 218,80 DM), fÄ¼r die beiden Kinder 212 DM (RegelsÄtze abzÄ¼glich Kindergeld von 500 DM), zuzÄ¼glich eines Miet- und Heizkostenzuschusses von zusammen 434,67 DM. AuÄ¼erdem erhielt die KlÄxgerin pauschales Wohngeld von 353 DM monatlich. Die Stadt Aachen zahlte der KlÄxgerin darÄ¼ber hinaus im Jahre 1999 einmalige Beihilfen in HÄ¼he von 1.597,67 DM (im Januar und Februar einmalige Hilfen fÄ¼r Renovierung/Hausrat und MÄ¼bel von anteilig 321,01 DM + 576 DM, im Mai und Oktober Bekleidungs pauschalen von je 290 DM und im Dezember eine Weihnachtsbeihilfe von 120 DM). FÄ¼r die Kinder beliefen sich die einmaligen Beihilfen im Jahre 1999 auf insgesamt 2.895,38 DM.

Nachdem die Beklagten von den hÄ¼heren Sozialhilfeleistungen erfahren hatten, stuften sie die KlÄxgerin mit zwei Bescheiden vom 11. November 1999 mit Wirkung ab 1. Juli 1999 in die hÄ¼here Beitragsstufe 08 ein mit monatlichen BeitrÄxgen zur Krankenversicherung von 297 DM und zur Pflegeversicherung von 38,22 DM. Der Einstufung legten sie monatliche Einnahmen von 2.247,69 DM zugrunde (765,80 DM Hilfe zum Lebensunterhalt fÄ¼r die KlÄxgerin, 712 DM fÄ¼r die Kinder (RegelsÄtze zuzÄ¼glich Kindergeld), Miet-/Heizkosten abzÄ¼glich Wohngeld 434,67 DM, BeitrÄxge zur Kranken- und Pflegeversicherung von 297 DM + 38,22 DM). Mit zwei weiteren Bescheiden vom 11. November 1999 setzten die Beklagten die BeitrÄxge wegen einer BeitragssatzermÄ¼igung in der Krankenversicherung zum 1. September 1999 von 13,2 vH auf 13,0 vH herab. Der Monatsbeitrag zur Krankenversicherung betrug nunmehr 293 DM und zur Pflegeversicherung 38,14 DM, letzterer, weil sich die beitragspflichtigen Einnahmen aufgrund des geringeren Beitrags zur Krankenversicherung auf 2.243,61 DM ermÄ¼igten. Den Widerspruch der KlÄxgerin gegen die Einstufungen ab 1. Juli 1999, mit dem sie die BerÄ¼cksichtigung der Sozialhilfeleistungen fÄ¼r ihre Kinder, des ihr gewÄ¼hrten Mehrbedarfszuschlages und der BeitrÄxge zur Kranken- und Pflegeversicherung beanstandete, wiesen die Beklagten mit Widerspruchsbescheiden vom 6. April 2000 zurÄ¼ck. Sie erklÄrten das Kindergeld nicht fÄ¼r beitragspflichtig.

Das Sozialgericht (SG) hat nach Beiladung der Stadt Aachen der Klage stattgegeben, die angefochtenen Bescheide aufgehoben und die Beklagten

verurteilt, die KlÄgerin ab 1. Juli 1999 in die Beitragsstufe 04, ab 1. Januar 2000 in die Beitragsstufe 05 der Versicherungsklasse F 12 0 einzustufen und hiernach deren BeitrÄge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu bemessen (Urteil vom 12. September 2000). Die Beklagten dÄrften die BeitrÄge auch fÄr die Zeit ab 1. Juli 1999 nur nach der niedrigsten Beitragsstufe in der Versicherungsklasse F 12 0 erheben, die fÄr die Beitragsbemessung nach den gesetzlichen Mindesteinnahmen gelte. Unter BerÄcksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) seien der Beitragsbemessung fÄr die KlÄgerin nur der fÄr sie gezahlte Regelsatz, der Mehrbedarfszuschlag wegen Alleinerziehung, der auf sie entfallende Anteil an den Unterkunftskosten einschlieÃlich der anteiligen Heizkosten, abzÄglich des auf sie entfallenden Wohngeldes und die auf den Monat umgerechneten, der KlÄgerin gewÄhrten einmaligen Beihilfen zugrunde zu legen, zuzÄglich der von der Beigeladenen Äbernommenen BeitrÄge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Daraus ergÄben sich beitragspflichtige Einnahmen der KlÄgerin ab Juli 1999 von 1.263,83 DM, ab September 1999 von 1.260,83 DM, ab Januar 2000 von 1.192,90 DM und ab Juli 2000 von 1.194,93 DM monatlich. Diese Einnahmen berechtigten nur zur Beitragserhebung nach der in der Versicherungsklasse F 12 0 niedrigsten Beitragsstufe 04 fÄr 1999 und 05 fÄr das Jahr 2000. Es seien keine Äberzeugenden GrÄnde dafÄr ersichtlich, den vom BSG entwickelten GrundsÄtzen nicht mehr zu folgen. Allein die finanziellen Auswirkungen dieser Rechtsprechung fÄr die Krankenversicherung seien keine tragfÄhigen rechtlichen GrÄnde. Die neue Beitragsbemessungspraxis der Beklagten und zahlreicher anderer Krankenkassen habe fÄr die TrÄger der Sozialhilfe erhebliche finanzielle Auswirkungen. Nach Angaben der Beigeladenen gehe es allein fÄr die Stadt Aachen um Mehrbelastungen von 2 Millionen DM pro Jahr.

Die Beklagten zu 1) und 2) haben Sprungrevisionen eingelegt. Sie rÄgen eine Verletzung des Â§ 240 des Sozialgesetzbuchs â Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V). Entgegen der Ansicht des SG mÄchten bei der Beitragsbemessung auch die den AngehÄrigen des Mitglieds gewÄhrten Sozialhilfeleistungen berÄcksichtigt werden, weil sie dessen gesamte wirtschaftliche LeistungsfÄhigkeit mitprÄgten. Die als Hilfen zum Lebensunterhalt Äbernommenen Miet- und Heizkosten mÄchten in voller HÄhe und nicht nur anteilig nach der Zahl der FamilienangehÄrigen angesetzt werden. Wohngeld und Kindergeld seien dagegen nicht zu berÄcksichtigen. FÄr das Kindergeld hÄtten sie das im Widerspruchsbescheid vom 6. April 2000 klargestellt. Auf Hinweis des Senats haben die Beklagten mit "Änderungsbescheiden" vom 8. Dezember 2000 dies auch rechnerisch umgesetzt und als Regelsatz fÄr die Kinder nur 212 DM angerechnet (712 DM./ 500 DM Kindergeld). Sie haben die KlÄgerin in die Beitragsstufe 06 eingestuft mit monatlichen BeitrÄgen ab 1. Juli 1999 zur Krankenversicherung von 218 DM und zur Pflegeversicherung von 28,20 DM, ab 1. September 1999 von 215 DM und 28,14 DM.

Die Beklagten beantragen,
das Urteil des SG vom 12. September 2000 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÄgerin ist im Revisionsverfahren nicht vertreten. Die Beigeladene beantragt,

die Revision zur¹/₄ckzuweisen.

Sie h¹/₁lt das angefochtene Urteil im Ergebnis f¹/₄r zutreffend, sieht jedoch auch den Mehrbedarfzuschlag und die von der Sozialhilfe ¹/₄bernommenen Beitr¹/₁ge zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht als beitragspflichtige Einnahmen an.

II

Die Revisionen der Beklagten sind im wesentlichen unbegr¹/₁ndet.

1. Im Rechtsstreit angefochten sind die Bescheide vom 11. November 1999 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 6. April 2000. Die Kl¹/₁gerin hat vor dem SG beantragt, diese Bescheide aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, sie ab 1. Juli 1999 in die niedrigste Beitragsstufe der Versicherungsstufe F 12 0 einzustufen. Diesem Antrag hat das SG in vollem Umfang stattgegeben. Die Anfechtungsklage ist jedoch als Teilanfechtung auszulegen; die mit ihr verbundene Leistungsklage ist unzul¹/₁ssig. Das Klageziel einer Korrektur der Beitragseinstufung in die Beitragsstufe 08 durch Einstufung in die niedrigste Beitragsstufe (f¹/₄r Einnahmen in H¹/₁he der gesetzlichen Mindesteinnahmen) kann bereits durch Teilanfechtung der Bescheide erreicht werden. Erweist sich die Anfechtungsklage als begr¹/₁ndet, ist der Bescheid aufzuheben, soweit die Beitragseinstufung ¹/₁ber die rechtm¹/₁ssige H¹/₁he hinausgeht; im ¹/₁brigen ist die Klage abzuweisen (vgl [BSGE 64, 100, 102 = SozR 2200 ¹/₁§ 180 Nr 44 S 182](#)). Die Anfechtungsklage hat hier in dem mit der Klage angestrebten Umfang Erfolg, wie das SG in der Sache zutreffend entschieden hat. Sein Urteil war klarstellend zu ¹/₁ndern. Die ¹/₁nderung erf¹/₁ht auch die Bescheide vom 8. Dezember 2000, mit denen die Beklagten die im Widerspruchsbescheid der Beklagten zu 1) erkl¹/₁rte Nichtber¹/₁cksichtigung des Kindergeldes rechnerisch umgesetzt und die Einstufung entsprechend berichtigt haben. Die Kl¹/₁gerin ist insoweit teilweise klaglos gestellt worden ([¹/₁§ 171 Abs 2 Halbsatz 2 Alternative 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)). Die Bescheide vom 11. November 1999 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 6. April 2000 und der Berichtigungsbescheide vom 8. Dezember 2000 sind rechtswidrig, soweit sie die Kl¹/₁gerin in eine h¹/₁here Beitragsstufe als die jeweils f¹/₄r die gesetzlichen Mindesteinnahmen geltende einstufen.

2. Die Beklagten haben in die Beitragsbemessung f¹/₄r die Kl¹/₁gerin die Sozialhilfeleistungen an ihre beiden Kinder einbezogen. Hierf¹/₄r gibt es keine Rechtsgrundlage.

a) [¹/₁§ 240 Abs 1 Satz 1 SGB V](#) bestimmt f¹/₄r die Krankenversicherung, da¹/₁ die Beitragsbemessung f¹/₄r freiwillige Mitglieder durch die Satzung geregelt wird. Dabei ist sicherzustellen, da¹/₁ die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche Leistungsf¹/₁higkeit des Mitglieds ber¹/₁cksichtigt (Abs 1 Satz 2). Die Satzung der Krankenkasse mu¹/₁ mindestens die Einnahmen des freiwilligen Mitglieds ber¹/₁cksichtigen, die bei einem vergleichbaren versicherungspflichtig Besch¹/₁ftigten der Beitragsbemessung zugrunde zu legen sind (Abs 2 Satz 1). Gem¹/₁ ¹/₁§ 57 Abs 4 Satz 1 des Sozialgesetzbuchs ¹/₁ Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) gelten diese Vorschriften auch f¹/₄r die Beitragsbemessung in der

Pflegeversicherung. Das Gesetz überlässt danach für freiwillige Mitglieder der Krankenversicherung die Bestimmung der in der Kranken- und Pflegeversicherung beitragspflichtigen Einnahmen grundsätzlich den Satzungen der Kassen.

b) In [Â§ 240 SGB V](#) sind der Satzungsautonomie jedoch Grenzen gesetzt ([Â§ 240 Abs 1 Satz 2, Abs 2 bis 5 SGB V](#)). So ist nach dieser Vorschrift nur die individuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mitglieds für die Beitragsbemessung maßgebend. Die Beitragserhebung nach dem Familieneinkommen ist unzulässig. Für eine ausschließlich mitgliedsbezogene Bestimmung der beitragspflichtigen Einnahmen spricht schon [Â§ 240 Abs 1 Satz 2 SGB V](#), der die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit "des freiwilligen Mitglieds" vorschreibt. Darüber hinaus ordnet [Â§ 240 Abs 2 Satz 2 SGB V](#) die entsprechende Anwendung des [Â§ 223 Abs 2 Satz 1 SGB V](#) an. Auch in dieser Vorschrift beschränkt das Gesetz die Beitragserhebung ausdrücklich auf die beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder. Die Regelung entspricht nach dem Willen des Gesetzgebers dem früheren Recht (vgl. Begründung zu Art 1 Â§ 232 des Gesundheitsreformgesetzes (GRG), [BT-Drucks 11/2237 S 222](#)). Dort waren die Beiträge nach dem Arbeitsentgelt und bei freiwilligen Mitgliedern der Pflichtkassen auch nach den sonstigen Einnahmen zum Lebensunterhalt (Grundlohn) zu bemessen (Â§ 385 Abs 1 Satz 1 iVm Â§ 180 Abs 1 und Abs 4 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO), letzterer idF des Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes (KVKG) vom 27. Juni 1977 ([BGBl I 1069](#))). In [Â§ 223 Abs 2 Satz 1 SGB V](#) ist lediglich der "Grundlohn" durch die "beitragspflichtigen Einnahmen" ersetzt worden. An der grundsätzlich bei Pflicht- und freiwillig Versicherten mitgliedsbezogenen Bestimmung der beitragspflichtigen Einnahmen hat sich dadurch nichts geändert. Hiervon ist auch die vom Bundestag im Jahre 1987 eingesetzte Enquete-Kommission "Strukturreform der gesetzlichen Krankenversicherung" ausgegangen, die für das frühere und geltende Recht eine lohnbezogene Beitragsbasis angenommen und das Familieneinkommen als Grundlage für die Beitragsbemessung lediglich als eines alternativen Modells diskutiert hat (vgl. Zwischenbericht der Kommission vom 7. November 1988, [BT-Drucks 11/3267 S 340](#) zu Kap 4 I 2.2.1.1, S 342 zu Kap 4 I 2.2.1.3 und Endbericht vom 12. Februar 1990, [BT-Drucks 11/6380 S 152](#) zu Abschn B 2. Teil I 2.2.1.1, S 154 zu Abschn B 2. Teil I 2.2.1.3). Eine auf das Familieneinkommen bezogene Beitragserhebung wäre zudem mit dem Grundsatz der beitragsfreien Familienversicherung unvereinbar. Dieser Grundsatz, der schon vor dem Inkrafttreten des SGB V für alle Kassen galt (vgl. [BSGE 48, 134](#) = SozR 5428 Â§ 4 Nr 6; [BSGE 56, 259](#) = SozR 2200 Â§ 385 Nr 8), ist im SGB V nunmehr ausdrücklich geregelt ([Â§ 3 Satz 3, Â§ 243 Abs 2 Satz 2 SGB V](#)). Er gilt auch für die freiwillige Versicherung ([Â§ 240 Abs 2 Satz 2 SGB V](#) iVm [Â§ 243 Abs 2 Satz 2 SGB V](#); vgl. BSG [SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 10](#) S 37/38). Einkommen der Familienangehörigen ist zwar für das Bestehen oder Nichtbestehen einer Familienversicherung erheblich. Es kann, soweit es dem Gesamteinkommen zuzurechnen ist (Â§ 16 des Sozialgesetzbuchs - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV)), die Familienversicherung ausschließen ([Â§ 10 Abs 1 Satz 1 Nr 5 SGB V](#)). Als beitragspflichtige Einnahme ist es beim Stammversicherten jedoch nicht zu berücksichtigen. Eine Ausnahme besteht lediglich bei freiwilligen Mitgliedern ohne Einkommen oder mit nur geringen eigenen Einkünften, wenn sie aus dem Arbeitsverdienst ihres Ehegatten mitunterhalten

werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG ist es nicht zu beanstanden, wenn die Satzung einer Krankenkasse bei solchen freiwillig Versicherten die Beitragsbemessung unter Berücksichtigung des Ehegatteneinkommens vorschreibt (vgl. BSG [SozR 3-2200 Â§ 180 Nr 3](#) mwN; BSG [SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 15](#) S 59 mwN). Im übrigen bleibt die individuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit für die beitragspflichtigen Einnahmen auch maßgebend, wenn ein Dritter die Beiträge trägt (vgl. [Â§ 251 SGB V](#)) oder sie wie hier vom Sozialhilfeträger nach [Â§ 13 BSHG](#) übernommen werden.

c) Wie der Senat bereits entschieden hat, sind Sozialhilfeleistungen an Familienangehörige jedoch weder rechtlich Einnahmen des Mitglieds noch mitbestimmend für dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (vgl. BSG [SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 10](#) S 38). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) hat jeder Hilfebedürftige auch das in der Familie lebende Kind einen eigenständigen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt (vgl. jetzt auch [BVerwGE 97, 110, 112](#)). Diese rechtliche Zuordnung des Sozialhilfeanspruchs ist auch im Beitragsrecht der Krankenversicherung zu beachten. Wirtschaftlich gesehen stellt die Hilfe zum Lebensunterhalt nur die notwendigen Bedürfnisse des täglichen Lebens des einzelnen Hilfebedürftigen, dessen Existenzminimum, sicher, soweit er sie nicht aus eigenen Kräften oder Mitteln beschaffen kann ([Â§ 11 Abs 1 Satz 1 BSHG](#)). Die Hilfe richtet sich nach Maßgabe des [Â§ 11 Abs 1 Satz 2 BSHG](#) für den Ehegatten und die Kinder nach deren Bedarf als Einzelperson innerhalb der Bedarfsgemeinschaft iS dieser Vorschrift (vgl. Schellhorn, BSHG, Komm, 15. Aufl 1997, RdNr 1, 7 zu [Â§ 11](#)). Damit wird für die nach [Â§ 10 Abs 1 SGB V](#) familienversicherten Angehörigen die Hilfe zum Lebensunterhalt in der Regel nicht nur unter Berücksichtigung des eigenen Einkommens und Vermögens, sondern auch des Einkommens und Vermögens des Ehegatten bzw der Eltern festgesetzt (vgl. Schellhorn, BSHG, RdNr 9 ff zu [Â§ 11](#)). Soweit [Â§ 11 Abs 1 Satz 2 BSHG](#) nicht zur Anwendung kommt, gilt die Vermutung der Unterstützung innerhalb der Haushaltsgemeinschaft iS des [Â§ 16 BSHG](#). Nur soweit der Bedarf innerhalb der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft nicht befriedigt werden kann oder wird, tritt die Sozialhilfe ein. Die Sozialhilfeleistungen an den Familienangehörigen sind daher grundsätzlich nicht so bemessen, daß sie die Leistungsfähigkeit anderer Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erhöhen könnten. Die Hilfen zum Lebensunterhalt an Familienangehörige führen entgegen der Auffassung der Revisionen bei dem freiwillig versicherten Mitglied auch nicht zu einer Entlastung, wenn er trotz eigener Bedürftigkeit gegenüber diesen Angehörigen noch unterhaltspflichtig sein sollte. Wegen des Nachrangs der Sozialhilfe ([Â§ 2 Abs 2 Satz 1 BSHG](#)) bleibt der Unterhaltsanspruch hiervon unberührt. Da der Unterhaltsanspruch vom Übergang auf den Sozialhilfeträger ausgeschlossen ist, weil der Unterhaltspflichtige (das Mitglied) selbst Hilfeempfänger ist, also zu dem Personenkreis des [Â§ 11 Abs 1 BSHG](#) gehört (vgl. [Â§ 91 Abs 1 Satz 3 BSHG](#)), hat wirtschaftlich keine Entlastung zur Folge. Denn Einkommen und Vermögen des Mitglieds, das er zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verwenden könnte, wird regelmäßig schon bei der Ermittlung des Sozialhilfebedarfs des Unterhaltsberechtigten berücksichtigt.

d) Die Revisionen machen ohne Erfolg geltend, das Gebot der Beitragsgerechtigkeit

aus [Â§ 240 Abs 2 Satz 1 SGB V](#) erfordere es, Sozialhilfeleistungen an Familienangehörige in die Bewertung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Mitglieds einzubeziehen. Wie der Senat entschieden hat, muß die Satzung nach dieser Vorschrift allerdings vorsehen, daß alle Einnahmen, die bei einem versicherungspflichtig Beschäftigten gemäß [Â§ 226 Abs 1, 2 SGB V](#) zu berücksichtigen sind, auch der Beitragsbemessung freiwillig Versicherter zugrunde gelegt werden, nämlich das Arbeitsentgelt, der Zahlbetrag der Rente, der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezüge) und das Arbeitseinkommen (vgl. [BSGE 71, 137, 142 = SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 9 S 33/34](#); BSG [SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 20 S 73](#)). Ziel der Regelung ist es, eine Besserstellung von freiwilligen Mitgliedern gegenüber versicherungspflichtig Beschäftigten zu verhindern. Diesem Zweck entspricht es, Grundsätze der Beitragsbemessung für versicherungspflichtig Beschäftigte auch auf die Bestimmung anderer, bei diesen nicht beitragspflichtigen Einnahmen freiwilliger Mitglieder zu übertragen, wenn sie andernfalls gegenüber Pflichtversicherten bevorzugt würden (vgl. [BSGE 76, 34, 39 = SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 19 S 70](#)). Der Senat hat daher entschieden, daß Teile von beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds selbst, die es wegen familienbedingter Belastungen (zB als kindbezogene Teile) erhält, beitragspflichtig sind (vgl. BSG [SozR 3-2200 Â§ 180 Nr 7](#) und BSG [SozR 3-2500 Â§ 240 Nrn 20 und 28](#); vgl. auch BSG [SozR 2200 Â§ 180 Nr 45](#)). So liegt es indes nicht bei Sozialhilfeleistungen, die Angehörigen des Mitglieds gewährt werden. Sie sind weder Teil eines bei versicherungspflichtig Beschäftigten beitragspflichtigen Erwerbseinkommens noch fließen sie dem Mitglied als Teil der ihm zu gewährenden Sozialhilfe zu. Freiwillig Versicherte werden somit nicht gegenüber den versicherungspflichtig Beschäftigten bevorzugt, wenn diese Sozialleistungen bei ihnen nicht in die Beitragspflicht einbezogen werden.

3. Die der Klägerin als eigene Einnahmen zuzurechnenden Sozialhilfeleistungen übersteigen nicht die Mindesteinnahmengrenze des [Â§ 240 Abs 4 Satz 1 SGB V](#).

a) Die Satzung der Beklagten zu 1) regelt die beitragspflichtigen Einnahmen der freiwilligen Mitglieder in [Â§ 15 Abs 3](#); dessen Bestimmungen gelten auch für die Bemessung der Beiträge dieser Mitglieder zur Pflegeversicherung ([Â§ 13 Abs 1](#) der Satzung der Beklagten zu 2). Nach [Â§ 15 Abs 3 Satz 4](#) der Satzung idF des 31. Nachtrags, Stand 1. Januar 1999, kann für freiwillig versicherte Sozialhilfeempfänger mit den Sozialhilfeträgern aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und unter Beachtung versicherungsrechtlicher Grundsätze eine Pauschalierungsregelung vereinbart werden. In welchem Umfang eine solche Vereinbarung zulässig ist, kann hier offenbleiben. Denn die Beklagten und die beigeladene Stadt haben keine Abrede dieses Inhalts getroffen. Sie haben die "Empfehlungsvereinbarung zwischen AOK-Bundesverband, Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, Bundesknappschaft, VdAK â Verband der Angestellten-Krankenkassen, AEV â Arbeiter-Ersatzkassen-Verband eV und Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, Deutscher Landkreistag zur Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten und in der sozialen Pflegeversicherung nach [Â§ 20 Abs 3 SGB XI](#) versicherten Sozialhilfeempfängern" von Herbst 1997 nicht übernommen. Eine weitere Sonderregelung zu den

beitragspflichtigen Einnahmen freiwilliger Mitglieder, die Sozialhilfe beziehen, enthält die Satzung nicht. Heranzuziehen ist daher [Â§ 15 Abs 3 Satz 1 und 2](#) der Satzung. Danach sind die monatlichen Einnahmen unter Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit maßgebend. Zu den beitragspflichtigen Einnahmen gehören Einnahmen und Geldmittel, die zum Lebensunterhalt verbraucht werden oder verbraucht werden könnten, ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung. Einmalige beitragspflichtige Einnahmen gelten mit einem Zwünftel des Jahresbetrages als monatliche beitragspflichtige Einnahmen ([Â§ 15 Abs 3 Satz 3](#)).

b) Die Satzung der Beklagten zu 1) übernimmt mit den Regelungen des [Â§ 15 Abs 3 Satz 1 und 2](#) die Vorschriften des [Â§ 240 Abs 1 Satz 2 SGB V](#) ("gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit") und die Erläuterung hierzu aus der Begründung zu [Art 1 Â§ 249 Abs 1](#) des GRG (jetzt [Â§ 240 Abs 1 SGB V](#); vgl [BT-Drucks 11/2237 S 225](#)). Diese Generalklauseln reichen aus, um neben den bei versicherungspflichtig Beschäftigten beitragspflichtigen Einnahmen solche anderen Einnahmen der Beitragsbemessung zugrunde zu legen, die bereits in ständiger Rechtsprechung vom BSG als Einnahmen zum Lebensunterhalt anerkannt worden sind (vgl zur Heranziehung des Ertrags aus Kapitalvermögen [BSGE 76, 34, 36 = SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 19](#) S 68 und der Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung BSG [SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 31](#) S 139/140). Aus dem Gesamtzusammenhang der Regelungen des [Â§ 240 SGB V](#) ergeben sich zudem Grundsätze der Beitragsbemessung, die eine ausdrückliche Satzungsregelung erfordern (vgl zum vertikalen Verlustausgleich [BSGE 76, 34, 36 ff = SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 19](#) S 68 ff; zum Abzug von Werbungskosten bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung BSG [SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 31](#)) oder abweichende Bestimmungen in der Satzung nicht zulassen (vgl zur Unzulässigkeit einer satzungsrechtlichen Anhebung der gesetzlichen Mindesteinnahmengrenzen [BSGE 71, 137 = SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 9](#); [BSGE 71, 237, 243 = SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 12](#) S 50).

Der Auftrag des [Â§ 240 Abs 1 Satz 1 SGB V](#) an den Satzungsgeber geht jedoch weiter. Die Vorschrift hat die früher grundsätzlich nur für freiwillige Mitglieder von Ersatzkassen geltende Satzungsautonomie auf die freiwilligen Mitglieder der früheren Pflichtkassen ausgedehnt (vgl zum Rechtszustand vor 1989 [BSGE 76, 242, 246/247 = SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 22](#) S 84, 85). Dem Satzungsgeber ist gestattet und aufgetragen, die Einzelheiten der Beitragsbemessung für die freiwilligen Mitglieder â ausgerichtet an der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Mitglieds â in der Satzung so konkret zu regeln, daß für typische Sachverhalte eine einheitliche Bewertung sichergestellt ist. Die Krankenkassen können etwa Bestimmungen darüber treffen, welche Einnahmearten zu berücksichtigen sind (vgl BSG [SozR 3-2200 Â§ 180 Nr 3](#); BSG [SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 15](#); vgl zum früheren Recht [BSGE 60, 128 = SozR 2200 Â§ 180 Nr 31](#); BSG [SozR 2200 Â§ 180 Nr 32](#)), in welcher Rangfolge sie bis zum Inkrafttreten des [Â§ 238a SGB V](#) zum 1. Januar 1993 heranzuziehen waren (vgl BSG [SozR 3-2500 Â§ 238a Nr 1](#)), daß einmalige Einnahmen mit einem Zwünftel des zu erwartenden Jahresbetrages monatlich anzusetzen (vgl [BSGE 76, 242 = SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 22](#); BSG [SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 23](#)) und wie steuerliche

Verg¹/₄nstigungen zu behandeln sind (vgl [BSGE 71, 137](#), 140 = [SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 9](#) S 30/31). St¹/₄ die Feststellung der beitragspflichtigen Einnahmen auf erhebliche Schwierigkeiten oder stehen hierf¹/₄r verschiedene Berechnungsweisen zur Verf¹/₄gung und lassen sich dem Gesetz keine eindeutigen Bewertungsma¹/₄be entnehmen, setzt die Ber¹/₄cksichtigung der Einnahmen insoweit eine konkretisierende Satzungsregelung voraus (vgl zur Beitragsbemessung f¹/₄r freiwillig versicherte, in Heimen untergebrachte Sozialhilfeempf¹/₄nger [BSGE 71, 237](#) = [SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 12](#); vgl im ¹/₄brigen die Rechtsprechung zum fr¹/₄heren Recht: BSG [SozR 2200 Â§ 180 Nr 12](#) S 38/39; [BSGE 56, 101](#), 106 = [SozR 2200 Â§ 180 Nr 15](#) S 46; [BSGE 57, 240](#), 242 = [SozR 2200 Â§ 180 Nr 20](#) S 64; [BSGE 58, 183](#), 198 ff = [SozR 2200 Â§ 180 Nr 27](#) S 107 ff und [BSGE 60, 128](#), 133 = [SozR 2200 Â§ 180 Nr 31](#) S 128).

c) Nach diesen Grunds¹/₄tzen reicht die allgemeine Bestimmung der beitragspflichtigen Einnahmen in Â§ 15 Abs 3 Satz 1 und 2 der Satzung der Beklagten zu 1) als Rechtsgrundlage aus, bei freiwillig versicherten Sozialhilfeempf¹/₄ngern au¹/₄erhalb einer Einrichtung wie der Kl¹/₄gerin die Sozialhilfeleistungen zum Lebensunterhalt in die Beitragsbemessung einzubeziehen. Der Senat hat zum fr¹/₄heren und geltenden Recht entschieden, da¹/₄ die laufenden Leistungen der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt nach den Â§ 11 ff BSHG beitragspflichtig sind. Zu den sonstigen Einnahmen zum Lebensunterhalt iS des [Â§ 180 Abs 4 Satz 1 RVO](#) geh¹/₄rten nach der st¹/₄ndigen Rechtsprechung alle Einnahmen, die dem Versicherten bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise zur Bestreitung seines Lebensunterhalts zur Verf¹/₄gung standen (vgl BSG [SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 31](#) S 142 mwN). Das waren auch die der Sicherstellung des Lebensunterhalts dienenden laufenden Leistungen der Sozialhilfe ([BSGE 56, 101](#), 102 = [SozR 2200 Â§ 180 Nr 15](#) S 42; BSG [SozR 2200 Â§ 180 Nr 18](#); [BSGE 64, 100](#), 103 = [SozR 2200 Â§ 180 Nr 44](#) S 183). Dieses entsprach der Begr¹/₄ndung zur Neufassung des [Â§ 180 Abs 4 RVO](#) durch das KVKG, welche die Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem BSHG mit Ausnahme der einmaligen Zuwendungen aus besonderen Anl¹/₄ssen ausdr¹/₄cklich als zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt geh¹/₄rend bezeichnete ([BT-Drucks 8/338 S 60](#); vgl BSG [SozR 2200 Â§ 180 Nr 18](#) S 55). Damit lie¹/₄en die Gesetzesmaterialien zu [Â§ 180 Abs 4 RVO](#) erkennen, da¹/₄ auch f¹/₄r die freiwillig versicherten Sozialhilfeempf¹/₄nger die einkommensbezogene Beitragsbemessung gelten und jedenfalls die Hilfe zum Lebensunterhalt beitragspflichtig sein sollte. Die Einbeziehung der Sozialhilfe in die Beitragsbemessung ist nicht beseitigt worden, als [Â§ 180 Abs 4 RVO](#) durch [Â§ 240 SGB V](#) abgel¹/₄st wurde ([BSGE 71, 237](#), 241 = [SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 12](#) S 47/48). An dieser Rechtsprechung h¹/₄lt der Senat fest.

d) Welche Sozialhilfeleistungen dem freiwilligen Mitglied als Einnahmen zum Lebensunterhalt zuzurechnen sind, ergibt sich f¹/₄r Sozialhilfeempf¹/₄nger au¹/₄erhalb von Einrichtungen bereits aus dem Sozialhilferecht. Â§ 12 BSHG regelt, f¹/₄r welche Bedarfstatbest¹/₄nde grunds¹/₄tzlich Hilfe zum Lebensunterhalt zu gew¹/₄hren ist. Â§ 21 Abs 1 bis 2 BSHG bestimmt die Leistungsarten, in denen diese Hilfe gew¹/₄hrt werden kann. Danach umfa¹/₄t der notwendige Lebensunterhalt besonders Ern¹/₄hrung, Unterkunft, Kleidung, K¹/₄rperpflege, Hausrat, Heizung und pers¹/₄nliche Bed¹/₄rfnisse des t¹/₄glichen Lebens (Â§ 12 Abs 1 Satz 1 BSHG). Die

Hilfe wird für Sozialhilfeempfänger außerhalb von Einrichtungen überwiegend durch Geldleistungen in Form laufender Leistungen, insbesondere dem Regelsatz, den Beihilfen für Unterkunft und den Mehrbedarfszuschlägen, gewährt oder als einmalige Leistungen wie den Beihilfen für Kleidung, Hausrat und Heizung sowie bei besonderen Anlässen (vgl. § 21 Abs 1a BSHG).

e) Hiervon ausgehend sind der für das Mitglied maßgebende Regelsatz nach § 22 Abs 1 Satz 1 BSHG iVm den Bestimmungen der Regelsatzverordnung und ihm gewährte Mehrbedarfszuschläge nach § 22 Abs 1 Satz 2 und § 23 BSHG beitragspflichtige Einnahmen. Der Senat hat dies hinsichtlich der Mehrbedarfszuschläge bisher nur für den Zuschlag nach § 23 Abs 1 Nr 2 BSHG entschieden (Mehrbedarf wegen Erwerbsunfähigkeit, jetzt § 23 Abs 1 Satz 1 Nr 2 BSHG idF des Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts vom 23. Juli 1996 ([BGBl I 1088](#)), [BSGE 64, 100](#), 104 ff = [SozR 2200 § 180 Nr 44](#) S 184 ff) und für den Zuschlag nach § 23 Abs 2 BSHG offengelassen (Mehrbedarf für Alleinerziehende, BSG [SozR 3-2500 § 240 Nr 10](#) S 38). Er geht nunmehr davon aus, daß alle derzeit in § 23 BSHG geregelten Mehrbedarfszuschläge und der Mehrbedarfszuschlag bei besonderem Bedarf im Einzelfall (§ 22 Abs 1 Satz 2 BSHG) beitragspflichtige Einnahmen des Mitglieds sind. Alle Zuschläge werden nach dem BSHG als Zuschlag zum Regelsatz und damit für einen Bedarf gewährt, den das Gesetz der notwendigen Hilfe zum Lebensunterhalt iS des § 12 BSHG zurechnet (vgl. insoweit insbesondere zum Mehrbedarf für Behinderte Schellhorn, aaO, § 11 RdNr 29 und § 21 RdNr 5). Daher ist es gerechtfertigt, sie auch beitragsrechtlich wie den Regelsatz zu behandeln.

f) Dasselbe gilt für die vom Sozialhilfeträger übernommenen Unterkunfts-kosten einschließlich Neben- und Heizkosten. Beitragspflichtig ist allerdings nur der auf das Mitglied entfallende Anteil an diesen Kosten. Nach dem Urteil des Senats vom 11. April 1984 (12 RK 41/82 ([SozR 2200 § 180 Nr 18](#))) mag die nur anteilige Berücksichtigung der Sozialhilfe für die Unterkunfts-kosten noch zweifelhaft gewesen sein. Sie ergab sich jedoch später aus den beiden Urteilen vom 22. September 1988 (12 RK 12/86 in [BSGE 64, 100](#), 104 = [SozR 2200 § 180 Nr 44](#) S 184 und 12 RK 14/86 in [USK 88153](#)). An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten. Leben mehrere Personen in einer Wohnung, besteht der Bedarf des Hilfebedürftigen für die Unterkunft iS des Sozialhilferechts in einem Teil der (angemessenen) Miete, die für die Wohnung der Haushaltsgemeinschaft zu entrichten ist. Die Miete ist regelmäßig nach der Zahl der zur Haushaltsgemeinschaft zählenden Personen ohne Rücksicht auf deren Alter aufzuteilen (vgl. [BVerwGE 79, 17](#)). Jeder Hilfebedürftige hat einen eigenständigen Anspruch auf Übernahme des danach auf ihn entfallenden Anteils an den Unterkunfts-kosten (vgl. [BVerwGE 97, 110](#), 112). Dem freiwillig versicherten Mitglied ist dementsprechend nur die Sozialhilfe in Höhe seines Anteils als Einnahme zuzurechnen. Es gilt das oben unter 2c) Gesagte hier ebenfalls.

g) Darüber hinaus sind auch die einmaligen Leistungen zum Lebensunterhalt iS des § 21 Abs 1 bis 2 BSHG beitragspflichtig. Der Senat hatte hierüber noch nicht zu entscheiden (vgl. BSG [SozR 2200 § 180 Nr 18](#) S 54). Der Bundestagsausschuß für Arbeit und Sozialordnung ging bei seinem Vorschlag zur Neufassung des §

[180 Abs 4 RVO](#) durch das KVKG im Jahre 1977 noch davon aus, daß "einmalige Zuwendungen aus besonderen Anlässen" nach dem BSHG nicht zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt iS dieser Vorschrift zu rechnen waren, ohne dieses näher zu begründen (vgl. [BT-Drucks 8/338 S 60](#)). Was unter den genannten Zuwendungen verstanden werden sollte, war gesetzlich nicht geregelt. Nachdem das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23. Juni 1993 ([BGBl I 944](#)) als Abs 1a in Â§ 21 BSHG einen Katalog der einmaligen Leistungen eingefügt und darin unter Nr 7 auch die Leistungen für besondere Anlässe aufgeführt hat, besteht kein Grund mehr, sie anders als die übrigen Hilfen zum Lebensunterhalt beitragsfrei zu belassen. Die einmaligen Leistungen können mit einem Zwölftel des voraussichtlich zu erwartenden Jahresbetrages den monatlichen Einnahmen hinzugerechnet werden. Voraussetzung für eine solche Verteilung auf das ganze Jahr ist allerdings eine entsprechende Satzungsregelung, wie sie die Beklagte zu 1) in Â§ 15 Abs 3 Satz 3 ihrer Satzung getroffen hat.

h) Schließlich ist die Übernahme der Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung und mit Wirkung ab 1. August 1996 auch der damit zusammenhängenden Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung nach Â§ 13 BSHG (idF des Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts vom 23. Juli 1996 ([BGBl I 1088](#))) eine Leistung der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt. Die Leistungen, die dem Mitglied für seine Versicherungen gewährt werden, sind als seine Einnahmen zum Lebensunterhalt beitragspflichtig. Dies hat der Senat bereits zu [Â§ 180 Abs 4 RVO](#) für die Krankenversicherungsbeiträge entschieden (vgl. [BSGE 64, 100](#), 106 ff = [SozR 2200 Â§ 180 Nr 44](#) S 186 ff). An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten. Sie ist auf die Beiträge zur Pflegeversicherung zu erstrecken.

4. Die Beklagten haben das Wohngeld nicht zur Beitragsbemessung herangezogen. Daher erübrigen sich hier Ausführungen dazu, unter welchen satzungsrechtlichen Voraussetzungen diese Sozialleistung beitragspflichtig sein kann (vgl. dazu Urteil vom 19. Dezember 2000 â [B 12 KR 1/00 R](#) â unter II 4 der Gründe). Ob auch das Kindergeld durch Satzungsregelungen in die Beitragspflicht einbezogen werden könnte, hat der Senat offengelassen. Denn die Beklagten haben im Widerspruchsbescheid vom 6. April 2000 ausdrücklich die Beitragsfreiheit des Kindergeldes als einer zweckbestimmten Sozialleistung festgestellt. Die Berichtigungsbescheide vom 8. Dezember 2000 haben dies noch einmal klargestellt.

5. Bei der Klägerin sind nach allem nur die ihr gewährten Sozialhilfeleistungen als Einnahmen zum Lebensunterhalt zu berücksichtigen. Bei der Beitragsbemessung aus den Hilfen zum Lebensunterhalt sind die einmaligen Beihilfen gemäß Â§ 15 Abs 3 Satz 3 der Satzung der Beklagten zu 1) mit einem Zwölftel des Jahresbetrages anzusetzen, für 1999 also mit monatlich 133,14 DM, für 2000 mit monatlich 58,33 DM wie vom SG zugrunde gelegt. Die vom SG damit zutreffend festgestellten beitragspflichtigen Einnahmen für die Jahre 1999 und 2000 rechtfertigen nur eine Einstufung in die jeweils niedrigste Beitragsstufe der Versicherungsklasse F 12 0 für Mitglieder mit Einnahmen bis zur Mindesteinnahmengrenze des [Â§ 240 Abs 4 Satz 1 SGB V](#), im Jahr 1999 monatlich 1.470 DM, im Jahr 2000 monatlich 1.493,33 DM.

Der Senat verkennt nicht, daß nach der vorliegenden Entscheidung bei freiwillig versicherten Sozialhilfeempfängern sogar in der Regel nur die Erhebung von Mindestbeiträgen in Betracht kommt. Die Krankenkassen müßten dieses für unbefriedigend halten. Mit ihren Vorstellungen dazu, daß für krankenversicherte Sozialhilfeempfänger eine andere und höhere Einstufung erfolgen müßte, haben sie sich jedoch bisher beim Gesetzgeber nicht durchsetzen können. So ist es weder zu einer beitragsrechtlichen Regelung bei einer Pflichtversicherung der Sozialhilfeempfänger (vgl. Art 28 des Gesundheitsstrukturgesetzes) noch zu einer Sonderregelung für freiwillig versicherte Sozialhilfeempfänger in [Â§ 240 SGB V](#) gekommen. Vereinbarungen mit Sozialhilfeträgern über die Beitragsbemessung aufgrund der genannten "Empfehlungsvereinbarung" sind nicht überall getroffen worden, wie dieses Verfahren zeigt. Der Senat kann die Bestrebungen der Krankenkassen im Rahmen der Rechtsprechung zu dem geltenden mitglieds- und einnahmebezogenen System der Beitragsbemessung nicht verwirklichen. In dieses System will der Gesetzgeber, wie die Entwicklung zeigt, auch die freiwillig versicherten Sozialhilfeempfänger einbezogen wissen, ohne daß wegen der Beitragsübernahme durch die Sozialhilfeträger (Â§ 13 BSHG) eine Sonderregelung zu den beitragspflichtigen Einnahmen getroffen worden ist. Die Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, daß bei den Sozialhilfeempfängern mangels anderer Einkünfte ein gewisser Hilfebedarf als beitragspflichtige Einnahmen angesehen werden muß, ohne daß andererseits ein sehr großer Hilfebedarf zu besonders hohen Beiträgen führt, sind anhand der vorliegenden Rechtsprechung seit langer Zeit bekannt. Der Senat hat schon in seinem Urteil vom 23. November 1992 ([BSGE 71, 237, 243 = SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 12 S 50](#)) darauf hingewiesen, daß wegen der rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten eine nähere Regelung durch den Gesetzgeber angezeigt ist. Dieses gilt nicht nur für die in Heimen untergebrachten Sozialhilfeempfänger, auf die sich jene Entscheidung bezog, sondern auch für Sozialhilfeempfänger außerhalb von Einrichtungen (vgl. zu den Problemen der Krankenversicherung von Sozialhilfeempfängern zusammenfassend Peters in Kasseler Komm, RdNr 147 ff zu [Â§ 5 SGB V](#), Stand April 2000).

Die Revisionen der Beklagten waren nach Maßgabe der prozessualen Ausführungen unter 1. im wesentlichen zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 25.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024